

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung für sämtliche von der Conaxess Trade Austria GmbH (im Folgenden kurz Conaxess genannt)

- angebotenen und zu erbringenden Lieferungen und Leistungen
- Aufträge, Bestellungen und Einkäufe
- sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte und sonstigen Leistungen.

Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter <https://www.conaxesstrade.com/at> jederzeit abrufbar.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäfts-, Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden von Conaxess nicht akzeptiert und gelten als nicht vereinbart. Dies gilt auch, wenn diesen seitens Conaxess nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vertragserfüllungshandlungen seitens Conaxess stellen keine Zustimmung zu entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dar.

Abweichende Bedingungen, mündliche Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie von Anlagen bzw. Beilagen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragspartnern. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese AGB auch für künftige Leistungen als vereinbart, selbst wenn in Zukunft keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung getroffen werden sollte.

Etwaige Wiederverkäufer verpflichten sich, die Verpflichtungen aufgrund dieser AGB auf ihre jeweiligen Vertragspartner zu überbinden. Wiederverkäufer haben Conaxess für alle Schäden, die aus Verletzungen dieser Verpflichtung entstehen, völlig schad- und klaglos zu halten.

II. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von Conaxess vereinbart. Conaxess ist jedoch wahlweise auch berechtigt, ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.

Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen wird vereinbart, dass nur eine Teilunwirksamkeit dieser Bestimmungen gegeben ist, welche die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsteile daran mitzuwirken, dass die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Vereinbarung ersetzt wird, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine dieser Bestimmungen berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Eine allfällige englische Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dient lediglich dem Zweck der Vereinfachung. Im Fall von Widersprüchen gilt jedenfalls die deutsche Fassung.

Diese allgemeinen Bedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sofern sie auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als diese den Bestimmungen des I. Hauptstückes dieses Gesetzes nicht widersprechen.

III. GEHEIMHALTUNG:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Conaxess Stillschweigen zu bewahren und alle von Conaxess erhaltenen Informationen, insbesondere solche über Conaxess, dessen Vertriebspartner oder Kunden, geheim zu halten. Der Vertragspartner hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Der Vertragspartner hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Dateien vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Sämtliche von Conaxess erhaltenen Unterlagen und Dateien sind nach Beendigung des Auftrags zurückzustellen. Die Verwendung des Auftrags zur Referenz- oder Werbezwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Conaxess zulässig.

Soweit keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe der von Conaxess im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten spezifischen Produkt- und Marktkenntnisse besteht, ist Conaxess nicht verpflichtet dem Vertragspartner diesbezügliche Erhebungen, Strategiepapiere, Konzepte udgl. zu überlassen.

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist Conaxess berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Conaxess Trade Austria GmbH
Ared Straße 29/2/223
2544 Leobersdorf
Austria

fon +43 2256 620 99 - 0
fax +43 2256 620 99 - 39
info.at@conaxesstrade.com
www.conaxesstrade.com/at

UID-Nr. ATU 70553117
DVR-Nr. 0417858
Firmenbuch Nr. 444078g
LG Wr. Neustadt

Bankverbindung
Erste Bank
IBAN: AT29 2011 1829 6598 2800
BIC: GIBAATWWXXX

Wir liefern ausschließlich zu unseren AGBs, die Sie auf unserer Homepage www.conaxesstrade.com/at finden.
Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Bio Produkte zertifiziert durch AT-BIO-901.

IV. DATENSCHUTZ:

Vertragspartner der Conaxess stimmen ausdrücklich zu, dass sämtliche für die Vertragserfüllung notwendigen Daten, (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, E-Mail- Adresse, Liefer- und Rechnungsadresse sowie die Kontodaten) zum Zweck der Vertragserfüllung und Abwicklung automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und gespeichert werden.

Der Vertragspartner stimmt der Verarbeitung aller für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO ausdrücklich zu zu.

Der Vertragspartner verpflichtet sich in diesen Zusammenhang auch, Conaxess eine allfällige Änderung von Daten, welche für eine Vertragserfüllung notwendig sind, umgehend bekannt zu geben. Conaxess trägt keinerlei Kosten oder Gebühren die aus der unterlassenen oder verspäteten Bekanntgabe derartiger Änderungen entstehen.

V. VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGENEN

1.) Angebot, Auftrag, Vertragsabschluss:

Die Angebote von Conaxess sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Angebots- und Verkaufsunterlagen, Preislisten, Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben sind ebenfalls unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.

Von Conaxess zur Verfügung gestellte Muster stellen ausschließlich unverbindliche Ansichtsmuster dar. Analysenergebnisse sind nur als ungefähre Wertangaben anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Die genannten Unterlagen verbleiben ausschließlich im Eigentum von Conaxess, dürfen dritten Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung zugänglich gemacht werden und sind auf jederzeitiges Verlangen ohne Verzug zurückzusenden.

Mit der Bestellung erklärt der Käufer ein verbindliches Vertragsangebot gegenüber Conaxess. Conaxess ist berechtigt, den Auftrag oder die Bestellung des Vertragspartners binnen 14 Tagen ab Einlangen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Vertragspartner kann sein Vertragsangebot nach Ablauf der oben genannten Frist unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist zurückziehen, wenn sich Conaxess nicht über die Auftragsannahme erklärt.

Sowohl mündlich, als auch schriftlich erteilte Aufträge oder Bestellungen gelten erst mit Einlangen einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Conaxess beim Vertragspartner als angenommen. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

Elektronische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von Conaxess.

Der Vertragsabschluss erfolgt seitens Conaxess stets unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger, nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch Dritte, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Lieferung oder Leistung wird der Käufer binnen angemessener Frist informiert und eine bereits erhaltene Gegenleistung (etwa Anzahlung) (anteilig) zurückerstattet. Conaxess haftet nicht für einen allenfalls daraus resultierenden Schaden des Vertragspartners.

2.) Vertragsrücktritt, Storno

Der Vertragspartner kann einen Auftrag ohne zwingenden gesetzlichen Grund nicht widerrufen, es sei denn, Conaxess erteilt dazu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Conaxess behält sich aber auch für den Fall der Zustimmung die Geltendmachung allfälliger (Schadenersatz)ansprüche ausdrücklich vor.

Erteilt Conaxess aus Kulanzgründen die Zustimmung zum Rücktritt des Vertragspartners, so hat der Vertragspartner jedenfalls ein angemessenes Bearbeitungsentgelt, sowie die Kosten einer allfälligen Rücklieferung, Prüfung der Waren, etc. zu tragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Conaxess ist – von den in Punkt 4.) genannten Fällen höherer Gewalt und der dort angeführten sonstigen wesentlichen Gründe abgesehen – zudem zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sich der Vertragspartner mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug befindet und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 8 Wochen keine Erfüllungshandlungen setzt.

Bei Lieferung oder Leistung in Teilen gelten diese Bestimmungen auch für jede Teilleistung.

Conaxess ist ausdrücklich zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn

- die Ausführung der Lieferung/Leistung oder eine vereinbarte Teillieferung/Teilleistung aufgrund eines Annahmeverzuges oder aus sonstigen Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, trotz Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen unterbleibt oder unmöglich wird;

Conaxess Trade Austria GmbH
Ared Straße 29/2/223
2544 Leobersdorf
Austria

fon +43 2256 620 99 - 0
fax +43 2256 620 99 - 39
info.at@conaxesstrade.com
www.conaxesstrade.com/at

UID-Nr. ATU 70553117
DVR-Nr. 0417858
Firmenbuch Nr. 444078g
LG Wr. Neustadt

Bankverbindung
Erste Bank
IBAN: AT29 2011 1829 6598 2800
BIC: GIBAATWWXXX

- Conaxess berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität/Zahlungsfähigkeit des Käufers hat, etwa weil sich dieser im Annahme- oder Leistungsverzug (Zahlungsverzug) befindet, Conaxess selbst oder Dritte zu Klags- oder Exekutionsführung verhalten sind, ein handelsrechtliches Wertpapier des Vertragspartner nicht eingelöst wurde oder dergleichen mehr, und der Vertragspartner trotz Aufforderung weder eine geeignete Sicherheitsleistung erbringt;

Conaxess ist im Falle der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen (etwa § 25b IO) dem entgegenstehen.

Tritt Conaxess, insbesondere in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen, berechtigter Maßen vom Vertrag zurück oder erklärt der Vertragspartner – ohne dazu berechtigt zu sein – seinen Vertragsrücktritt, so hat Conaxess die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; dies gilt sowohl hinsichtlich einer allenfalls betroffenen Teillieferung, als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Lieferungen bzw. Leistungen.

Der Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Bruttorechnungsbetrages für Mahnungen, Korrespondenz, Lagermanipulation, Identitäts- und Qualitätskontrolle zu bezahlen. Die Möglichkeit für Conaxess, allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Conaxess ist im Rücktrittsfall insbesondere auch berechtigt, die Rückstellung der bereits gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu fordern, wobei eine in der Zwischenzeit eingetretene Wertminderung an der Ware zu Lasten des säumigen Vertragspartners geht.

3.) Preise, Verpackung

Ausschließlich schriftlich als bindend bezeichnete Angebote von Conaxess entfalten auch Preisbindung, andernfalls bleiben Änderungen der Preise und allfälliger Rabatte vorbehalten.

Erfolgt der Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Preisregelung, gelten die am Datum der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise von Conaxess als vereinbart.

Preise verstehen sich jeweils in jener Währung, die auf der Auftragsbestätigung von Conaxess angeführt ist.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise jeweils als Nettopreise inklusive handelsüblicher Verpackung und exklusive Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird stets auf die Nettopreise aufgeschlagen und ist vom Vertragspartner zu bezahlen.

Abgaben, Gebühren, Zoll- und Steueränderungen, welche nach Einlangen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch staatliche oder zwischenstaatliche Regelungen neu eingeführt wurden, berechtigen Conaxess zur Preisanpassung.

4.) Lieferung, Gefahrenübergang

Wir vertreiben hauptsächlich Produkte von Unternehmen, die nach IFS, BRC, FSSC 22000 oder einem anderen GFSI anerkannten Standard zertifiziert sind.

Lieferungen von Conaxess erfolgen üblicherweise frei Haus, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder der Bestellwert beläuft sich auf weniger als € 200,00.

Beläuft sich der Bestellwert auf weniger als € 200,- (exkl. USt., Gebühren, Zoll, sonstige Abgaben), ist der Vertragspartner jedenfalls verpflichtet Conaxess pauschale Versandkosten (derzeit € 7,50) zu ersetzen.

Wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde erfolgen Lieferungen binnen 4 Wochen ab Einlangen der Bestellung bei Conaxess. Erfüllungsort ist der Sitz von Conaxess.

Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen einschließlich Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitsmangel (auch infolge Arbeitskampfes, Krankheit und Krieg), der Ausfall von Kommunikationsnetzen, Strom- oder Brennstoffmangel, Brandschäden und sonstige Umstände, die einen erheblichen Einfluss auf die Auslieferung des Vertragsgegenstandes haben können - auch wenn sie bei Lieferanten oder Subauftragnehmern von Conaxess oder deren Unterlieferanten und Subauftragnehmern auftreten – hat Conaxess auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und entbinden Conaxess von der angegebenen Lieferfrist und von der Verpflichtung der vollständigen Auslieferung.

Sofern die Beförderung durch Conaxess vereinbart wurde und keine Beförderungsart vereinbart ist, steht die Auswahl im freien Ermessen von Conaxess, welcher keiner Verpflichtung der Prüfung oder Wahl der billigsten Beförderungsart unterliegt.

Falls die Absendung versandbereiter Waren ohne Verschulden von Conaxess nicht möglich ist, vom Vertragspartner nicht gewünscht wird oder der Vertragspartner die Lieferung zurückweist, gehen alle Gefahren auf den Vertragspartner über, welcher auch für die Kosten der Bereitstellung einschließlich einer allfälligen Einlagerung aufzukommen hat; die vereinbarten Fälligkeiten werden dadurch nicht beeinflusst. Conaxess behält sich die Geltendmachung von Schäden die aus einer rechtsgrundlosen Untersagung der Versendung oder Verweigerung der Abnahme der Waren entstehen ausdrücklich vor.

Conaxess Trade Austria GmbH
Ared Straße 29/2/223
2544 Leobersdorf
Austria

fon +43 2256 620 99 - 0
fax +43 2256 620 99 - 39
info.at@conaxesstrade.com
www.conaxesstrade.com/at

UID-Nr. ATU 70553117
DVR-Nr. 0417858
Firmenbuch Nr. 444078g
LG Wr. Neustadt

Bankverbindung
Erste Bank
IBAN: AT29 2011 1829 6598 2800
BIC: GIBAATWWXXX

Wir liefern ausschließlich zu unseren AGBs, die Sie auf unserer Homepage www.conaxesstrade.com/at finden.
Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Bio Produkte zertifiziert durch AT-BIO-901.

Die Geltendmachung allfälliger Ersatzansprüche des Vertragspartners, etwa von Verzögerungsschäden, ist im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist seitens Conaxess ausdrücklich ausgeschlossen.

Conaxess ist wahlweise zu Voll- oder Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich einheitliche Lieferung vereinbart ist.

5.) Zahlung- und Zahlungsverzug:

Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Ware oder vom Zeitpunkt der Verarbeitung zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen fällig.

Conaxess behält sich das Recht, ausschließlich gegen Vorauszahlung der Rechnungssumme zu liefern, ausdrücklich vor.

Wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, sind Rechnungen binnen 30 Tagen netto zu bezahlen.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen fälligen Rechnungen beglichen werden.

Teilzahlungen auf gelieferte Waren bewirken keine Eigentumsübergang auch nicht teilweise.

Wurde Zahlung durch Scheck oder Wechsel vereinbart, so erfolgt die Annahme nur zahlungshalber, sämtliche Diskont-, Bankspesen oder Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden ab dem ersten Tag Zinsen in der Höhe von 120% p.a. über dem Basiszinssatz fällig. Sämtliche Mahnungs- und Betreuungskosten einschließlich der Kosten vorprozessualer anwaltlicher Betreuung sowie die Spesen eines Inkassoinstitutes, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

Teilzahlungen werden zunächst auf Nebengebühren und Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die älteste nicht titulierte Verbindlichkeit angerechnet. Erst in weiterer Folge kommt es zu einer Anrechnung auf titulierte Forderungen.

Für den Fall, dass nach Auftragsannahme wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintreten, insbesondere bei Bekanntwerden von Passivprozessen gegen den Vertragspartner, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung oder Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, werden sämtliche Zahlungszielvereinbarungen hinfällig und ist das gesamte Entgelt sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen oder Leistungen seitens Conaxess erfolgen – selbst im Fall anderweitiger Vereinbarungen - nur noch gegen Vorauszahlung oder – nach Wahl von Conaxess - gegen geeignete Sicherstellung des Kaufpreises.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, wegen allfälliger Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Eine Aufrechnung allfälliger Forderungen des Vertragspartners gegenüber Ansprüchen von Conaxess ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen des Vertragspartners nicht gerichtlich festgestellt oder von Conaxess ausdrücklich anerkannt wurden.

6.) Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Kaufgegenstände werden von Conaxess ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert und behält sich Conaxess bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners das alleinige Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor.

Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen, insbesondere die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderungen zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer, Einbruch/Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

Der Vertragspartner hat den Kaufgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln und trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Wertminderung.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Vertragspartner über den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr verfügen, wobei der Käufer im Fall der Veräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus dem von ihm mit einem Dritten geschlossenen Vertrag zur Sicherung der Forderung von Conaxess an Conaxess abtritt. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen einzuziehen, solange er sich gegen über Conaxess nicht mit Zahlungen im Verzug befindet.

Der Käufer ist verpflichtet, auch ohne Verlangen von Conaxess sämtliche notwendigen Publizitätsakte zu setzen. Der Käufer hat Conaxess seine Abnehmer zu nennen und diese von der Zession zu verständigen. Die Zession ist außerdem in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen-Posten-Liste und auf dem Kundenkonto einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. ersichtlich zu machen. Conaxess ist, soweit dies zur Sicherung eigener Ansprüche erforderlich ist, über Verlangen jederzeit eine -auf den Sicherungszweck beschränkte- Buheinsicht zu gewähren.

Conaxess Trade Austria GmbH
Ared Straße 29/2/223
2544 Leobersdorf
Austria

fon +43 2256 620 99 - 0
fax +43 2256 620 99 - 39
info.at@conaxesstrade.com
www.conaxesstrade.com/at

UID-Nr. ATU 70553117
DVR-Nr. 0417858
Firmenbuch Nr. 444078g
LG Wr. Neustadt

Bankverbindung
Erste Bank
IBAN: AT29 2011 1829 6598 2800
BIC: GIBAATWWXXX

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht von Conaxess auf angemessene Weise geltend zu machen und Conaxess unverzüglich schriftlich zu verständigen.

7.) Gewährleistung, Schadenersatz

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen gelten, und beginnt mit der Übergabe. Ein Mangel liegt vor, wenn die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung die allgemein üblichen oder die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften nicht aufweist. Dieser Mangel muss bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Leistungserbringung vorhanden sein. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner hat im Sinne der §§ 377 ff. UGB die Ware nach der Ablieferung bzw. die Leistung nach deren Erbringung unverzüglich auf Mängelfreiheit zu untersuchen.

Dabei festgestellte Mängel sind Conaxess unverzüglich, längstens aber binnen 2 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel und unter Übermittlung einer ausführlichen und repräsentativen Bilddokumentation schriftlich bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, längstens aber binnen 2 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel und unter Übermittlung einer ausführlichen und repräsentativen Bilddokumentation schriftlich zu rügen.

Der Vertragspartner hat Conaxess auf Verlangen die Möglichkeit einzuräumen, die beanstandete Ware zu untersuchen und entsprechende Proben zu ziehen.

Nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Ware mit sonstigen Waren oder Substanzen ist jegliche Gewährleistung einschließlich der Geltendmachung allfälliger Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei verderblichen Waren ist der Käufer bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz, verpflichtet, unter Vorab-Verständigung des Verkäufers geeignete Beweissicherungsmaßnahmen unter Beiziehung eines amtlichen Prüfinstituts oder beeideten Sachverständigen vorzunehmen. Unterlässt er dies, gilt im Konfliktfall ausschließlich ein allfälliges Rückstellmuster des Verkäufers als Beweismittel und Entscheidungsgrundlage.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners werden von Conaxess in allen Fällen wahlweise entweder durch Austausch, Verbesserung innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung erfüllt. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Vertragspartner nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist behebbar ist und Preisminderung für den Vertragspartner nicht zumutbar ist.

Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Käufer nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist dem Verkäufer vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch abzielen, können erst geltend gemacht werden, wenn Conaxess mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche schuldhaft in Verzug geraten ist.

Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Lagerungs- und Transportbedingungen auftreten. Sie entfällt daher insbesondere für Mängel, die bedingt sind durch unsachgemäße Handhabung, Verwendung, Lagerung oder Anwendung durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte entstehen.

Die Verpflichtung von Conaxess zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; ein darüber hinausgehender besonderer Rückgriff des Vertragspartners gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Schäden haftet Conaxess nur, sofern Conaxess diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folgeschäden, wie insbesondere Verlust von „good will“ und/oder Geschäftsbeziehungen, Produktionsausfällen, Datenverlust, Vermögensschäden und nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter. Dies gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB. Die Haftung ist somit ausschließlich auf Schäden, die am Gegenstand der Lieferung selbst bestehen, beschränkt und umfasst somit weder Folge-, noch die sog. Weiterfresserschäden. Darüber hinaus sind sämtliche Ansprüche mit dem jeweiligen Kaufpreis begrenzt.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Ausschluss längstens binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

VI. EINKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN:

1.) Angebot, Auftrag, Vertragsabschluss:

An Conaxess gerichtete Angebote sind verbindlich und – auch für den Fall der Zurverfügungstellung von Mustern – kostenfrei.

Dem Angebot ist die jeweils aktuelle Bestätigung über die Zertifizierung des Vertragspartners nach dem International Featured Standard (IFS), BRC, FSSC 22000 oder einem anderen GFSI anerkannten Standard unaufgefordert beizulegen, sofern das entsprechende Dokument Conaxess nicht aufgrund einer früheren oder laufenden Geschäftsverbindung vorliegt. Von Änderungen oder dem Wegfall dieser Zertifizierung ist Conaxess unaufgefordert zu verständigen.

Conaxess Trade Austria GmbH
Ared Straße 29/2/223
2544 Leobersdorf
Austria

fon +43 2256 620 99 - 0
fax +43 2256 620 99 - 39
info.at@conaxesstrade.com
www.conaxesstrade.com/at

UID-Nr. ATU 70553117
DVR-Nr. 0417858
Firmenbuch Nr. 444078g
LG Wr. Neustadt

Bankverbindung
Erste Bank
IBAN: AT29 2011 1829 6598 2800
BIC: GIBAAATWWXXX

Wir liefern ausschließlich zu unseren AGBs, die Sie auf unserer Homepage www.conaxesstrade.com/at finden.
Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Bio Produkte zertifiziert durch AT-BIO-901.

Weicht das Angebot von der Anfrage ab, so hat der Vertragspartner deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen darauf hinzuweisen. Conaxess ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn Conaxess einer solchen ausdrücklich zugestimmt hat. Auch eine vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als Zustimmung.

Bestellungen von Conaxess sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen. Bestellungen von Conaxess sind durch den Vertragspartner umgehend schriftlich zu bestätigen. Conaxess behält sich den kostenfreien Widerruf der Bestellung vor, wenn eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Werktagen nach erfolgter Bestellung bei Conaxess eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist jedenfalls rechtzeitig, wenn er vor Zugang der Auftragsbestätigung an Conaxess erfolgt.

Elektronische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von Conaxess.

2.) Vertragsrücktritt, Storno:

Der Vertragspartner kann einen Auftrag ohne zwingenden gesetzlichen Grund nicht widerrufen, es sei denn, Conaxess erteilt dazu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Conaxess behält sich aber auch für den Fall der Zustimmung die Geltendmachung allfälliger (Schadenersatz)ansprüche ausdrücklich vor.

Conaxess ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sich der Vertragspartner mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug befindet und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 4 Wochen keine Erfüllungshandlungen setzt.

Bei Lieferung oder Leistung in Teilen gelten diese Bestimmungen auch für jede Teilleistung.

Conaxess ist ausdrücklich zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn

- die Ausführung der Lieferung/Leistung oder eine vereinbarte Teillieferung/Teilleistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, trotz Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen unterbleibt oder unmöglich wird;

Conaxess ist im Falle der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen (etwa § 25b IO) dem entgegenstehen.

Tritt Conaxess, insbesondere in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen, berechtigter Maßen vom Vertrag zurück oder erklärt der Vertragspartner – ohne dazu berechtigt zu sein – seinen Vertragsrücktritt, so hat Conaxess die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; dies gilt sowohl hinsichtlich einer allenfalls betroffenen Teillieferung, als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Lieferungen bzw. Leistungen.

Der Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Bruttorechnungsbetrages für Mahnungen, Korrespondenz, Lagermanipulation, Identitäts- und Qualitätskontrolle zu bezahlen. Die Möglichkeit für Conaxess, allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

3.) Preise, Verpackung:

Der Vertragspartner hat – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde - die gesetzliche und von Conaxess zu entrichtende Umsatzsteuer, eine handelsübliche und für den Transport geeignete Verpackung und die Transportkosten, sowie Gebühren, Abgabe, Zölle und der Kosten für alle Nebenleistungen und Nebenkosten (DDP) einzupreisen bzw. in sein Angebot aufzunehmen.

Der vereinbarte Preis gilt als Fixpreis. Conaxess trägt nur solche Kosten, die im Auftrag ausdrücklich als Verpflichtung von Conaxess angeführt sind.

Die Verpackungspflichtung obliegt grundsätzlich ebenfalls dem Vertragspartner, ausgenommen davon sind jedoch zum Wiederverkauf bestimmte Waren. In diesen letztgenannten Fällen kommen die bei der Preisvereinbarung mit dem Vertragspartner betreffend der Verpackungsverordnung vereinbarten Konditionen zur Anwendung.

Die gelieferte Ware wird von Conaxess nur dann übernommen, wenn diese handelsüblich und sachgemäß verpackt ist und entsprechend allfälliger von Conaxess gemachter Transportvorgaben durchgeführt wurde. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Anlieferung auf genormten Euro-Mehrwegpaletten zu erfolgen; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die dafür anfallenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß abzuführen.

Die Transportverpackung ist vom Vertragspartner gebührenfrei und unverzüglich nach Lieferung zurückzunehmen bzw. auf besonderen Wunsch unverzüglich abzuholen. Andernfalls hat Conaxess Anspruch auf Ersatzleistung, soweit der Vertragspartner nicht aus anderen Gründen von seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung befreit ist (ARA-Verordnung).

Conaxess Trade Austria GmbH
Ared Straße 29/2/223
2544 Leobersdorf
Austria

fon +43 2256 620 99 - 0
fax +43 2256 620 99 - 39
info.at@conaxesstrade.com
www.conaxesstrade.com/at

UID-Nr. ATU 70553117
DVR-Nr. 0417858
Firmenbuch Nr. 444078g
LG Wr. Neustadt

Bankverbindung
Erste Bank
IBAN: AT29 2011 1829 6598 2800
BIC: GIBAAWWXXX

Wir liefern ausschließlich zu unseren AGBs, die Sie auf unserer Homepage www.conaxesstrade.com/at finden.
Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Bio Produkte zertifiziert durch AT-BIO-901.

4.) Lieferung, Gefahrübergang:

Liefer- bzw. Leistungstermin ist der im Auftrag angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware vollständig am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.

Conaxess ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen Lieferung und oder Leistung abzulehnen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei sich oder Dritten auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern. Die Zahlungsfrist beginnt auch bei Annahme einer vorzeitigen Lieferung nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

Der Vertragspartner hat Conaxess bei drohendem Liefer- bzw. Leistungsverzug unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Conaxess ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.

Aus logistischen Gründen ist der konkrete Anlieferungstermin (Tag und Zeitfenster) vorab mit Conaxess oder einem von Conaxess bekannt gegebenen Dritte (Lager- oder Logistikunternehmen oder dgl.) zu vereinbaren und dieser Liefertermin einzuhalten. Der Vertragspartner oder der von diesem mit dem Transport beauftragte Dritte hat allfällige Abweichungen umgehend bekannt zu geben. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Kosten, die aus der Abweichung vom Anlieferungstermin resultieren und hält Conaxess diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Vertragspartner hat Conaxess alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebrieft, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen sowie gleichwertige Unterlagen) zu übergeben. Der Lieferschein hat, um eine zweifelsfreie Zuordnung zu gewährleisten, neben den gesetzlich zwingenden Bestandteilen unbedingt Conaxess als Empfänger und die Bestellnummer von Conaxess zu enthalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Conaxess auf Verlangen umgehend alle Informationen zu erteilen, welche Conaxess selbst oder ein Vertragspartner oder ein verbundenes Unternehmen benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, gegenüber wem auch immer, nachzuweisen.

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die Conaxess dadurch entstehen, dass die vereinbarte oder üblicherweise vorausgesetzte Unterlage oder die verlangte Information nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergeben wurde.

Der Vertragspartner gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (insbesondere nach § 22 LMSVG und der Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 bzw. an deren Stelle tretende Regelungen). An allen Waren ist jeweils eine Chargennummer anzubringen, die ebenso in den entsprechenden Lieferunterlagen aufzuscheinen hat.

5.) Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung:

Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass sein Unternehmen für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine aufrechte Zertifizierung u.a. nach dem International Featured Standard Food (IFS), BRC, FSSC 22000 oder nach anderen GFSI anerkannten Standards besitzt.

Bei verspäteter Lieferung oder Leistung (Verzug) oder Lieferung einer anderen als der geschuldeten Sache (Aliudlieferung) steht es Conaxess – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auf Vertragserfüllung zu bestehen und den Verspätungsschaden geltend zu machen.

Unbeschadet dessen hat der Vertragspartner sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen, sobald er annehmen muss, dass die vereinbarte Lieferzeit oder der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Durch Entgegennahme verspäteter Lieferungen verzichtet Conaxess nicht auf Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden.

Hält der Vertragspartner den vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin nicht ein, ist Conaxess berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens und verschuldensunabhängig eine Konventionalstrafe von 2 % des Gesamtauftragswertes je angefangener Woche des Verzugs, maximal jedoch in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der Vertragspartner leistet Gewähr und garantiert, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen und die bestellte Ware und/oder Leistung allen geltenden Rechtsvorschriften, insb. jenen des Lebensmittelrechts, sowie den einschlägigen Standards und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Gewährleistung sowie die Garantie des Auftragnehmers gelten für alle offenen und auch für alle versteckten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist für offene Mängel beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung oder Leistung durch Conaxess zu laufen. Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beginnt mit der Erkennbarkeit des versteckten Mangels. Bei Qualitätsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch nicht vor Inverkehrbringen der Waren.

Für die Feststellung von Massen, Mengen und Gewicht sind ausschließlich die von Conaxess ermittelten Werte maßgebend.

Conaxess treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

Conaxess Trade Austria GmbH
Ared Straße 29/2/223
2544 Leobersdorf
Austria

fon +43 2256 620 99 - 0
fax +43 2256 620 99 - 39
info.at@conaxesstrade.com
www.conaxesstrade.com/at

UID-Nr. ATU 70553117
DVR-Nr. 0417858
Firmenbuch Nr. 444078g
LG Wr. Neustadt

Bankverbindung
Erste Bank
IBAN: AT29 2011 1829 6598 2800
BIC: GIBAATWWXXX

Conaxess steht es frei, im Rahmen der Gewährleistungsrechte kostenlose Verbesserung, kostenlosen Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren. Lediglich bei geringfügigen Mängeln ist das Recht auf Wandlung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist Conaxess berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Verständigung des Auftragnehmers, die Mangelbehebung von Dritten ersatzweise durchführen zu lassen. Sämtliche hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Die zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten sowie Transportkosten) sind vom Auftragnehmer auch dann zu übernehmen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Ein Anspruch auf Schadenersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen wird bei nicht vorsätzlichem oder nicht grob fahrlässigem Verhalten von Conaxess ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Gewährleistung gewährt der Vertragspartner volle Garantie für den gesamten Liefer- und/oder Leistungsumfang für die Dauer von 12 Monaten ab Annahme der Lieferung bzw. Leistung bzw. für die Dauer des angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums. Die Behebung von Mängeln innerhalb der Garantiefrist löst – selbst wenn diese von Conaxess oder von Dritten vorgenommen wurde – eine neue Garantiefrist aus.

Sofern Conaxess auf Grund der Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistung des Vertragspartners, aus welchem Titel und von wem auch immer, in Anspruch genommen wird, hält der Vertragspartner Conaxess schad- und klaglos. Insbesondere steht das besondere Rückgriffsrecht nach § 933b ABGB Conaxess ungeschmälert zu. In einem solchen Fall ist Conaxess berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens und verschuldensunabhängig, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen.

Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben von der Gewährleistung und der Garantie unberührt.

Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn, die Conaxess aufgrund einer verspäteten oder mangelhaften Erfüllung oder aus seinem oder dem Verschulden von seinen zur Auftragsbeförderung beigezogenen Gehilfen entstehen. Der Vertragspartner haftet insbesondere auch für Schäden, die im Zuge der Auftragsbeförderung auf Grund von Verletzungen von Schutz- und Sorgfaltspflichten entstehen. Daraus abgeleitete Ansprüche stehen Conaxess in vollem Ausmaß zu; ein Haftungsausschluss ist nicht vereinbart.

Der Vertragspartner haftet insbesondere, aber nicht ausschließlich für alle Schäden, die Conaxess dadurch entstehen, dass die Warenlieferung und/oder Leistung nicht den Spezifikationen von Conaxess bzw. den allgemein üblichen Qualitätskriterien bzw. einer „Verzehrreignung“ entsprechen und/oder nicht den bedingenen Eigenschaften und Qualitätskriterien entspricht.

Die Haftung des Vertragspartners umfasst auch sämtliche Kosten, die sich im Zusammenhang mit einer von Conaxess durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Für den Fall einer auf Grund der Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers notwendigen Rückrufaktion ist Conaxess berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Wird gegen Conaxess ein Anspruch aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) geltend gemacht, ist der Vertragspartner beweispflichtig, dass ein Fehler des von ihm gelieferten Produkts im Sinne des PHG nicht vorliegt. Der Vertragspartner hat Conaxess insoweit im Verhältnis zu Dritten schad- und klaglos zu halten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – abzuschließen und hat Conaxess auf Verlangen die aufrechte Deckung nachzuweisen.